

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 24. Mai 2013
GZ 302.494/001-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 22. April 2013, GZ: BMG-92250/0100-II/A/2/2012, beim RH eingelangt am 15. Mai 2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Geburungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

1.1 Allgemein

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass „*die Investitionskosten für die Entwicklung der Software des Gesundheitsberuferegisters rund € 600 000“ betragen und dass „für den laufenden Betrieb ... jährliche Kosten in Höhe von € 90 000 erwachsen“ werden.*

Die Erläuterungen führen weiters aus, dass „*im Rahmen der Eintragungsverfahren ... Verwaltungsabgaben und -gebühren [anfallen], die in der Folge an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen sind.*“ Diese Kosten seien daher „*für die Registrierungsstelle kostenneutral und nicht in die finanziellen Auswirkungen aufzunehmen.*“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine weiteren Ausführungen hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die durch die Etablierung und den Betrieb des (elektronischen) Gesundheitsberuferegisters entstehenden Kosten beinhalten und daher in diesem Punkt nicht nachvollziehbar sind.

Auch die im Rahmen der Eintragungsverfahren anfallenden Verwaltungsabgaben und -gebühren mögen, wie in den Materialien angeführt, für die Registrierungsstelle kostenneutral sein. Da sie jedoch an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen sind, sind sie (als potenzielle Erträge) jedenfalls im Rahmen der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (auf den Bundeshaushalt) anzuführen.

Außerdem weist der RH darauf hin, dass auch hinsichtlich der sonstigen mit dem Gesundheitsberuferegister anfallenden Verwaltungskosten – wie etwa Kosten der Wartung des Registers (Änderungsmeldungen, Streichungen, etc.) – jegliche Angabe im Rahmen der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen fehlt.

1.2 Zu § 11 GBRegG (Weisungsrecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Gesundheit gegenüber der Bundesarbeitskammer)

§ 11 GBRegG sieht – in Entsprechung des Art. 120b Abs. 2 B-VG – die Einrichtung einer Weisungsbefugnis der Bundesministerin oder des Bundesministers für Gesundheit gegenüber der Bundesarbeitskammer hinsichtlich des gemäß § 4 GBRegG übertragenen Wirkungsbereichs (Führung des Gesundheitsberuferegisters) zur Effektivierung des der

Bundesministerin oder dem Bundesminister für Gesundheit über die Bundesarbeitskammer zukommenden diesbezüglichen Aufsichtsrechts und der Herstellung des von der Bundesverfassung vorgesehenen Verantwortungszusammenhangs vor.

Es stellt jedoch nicht nur die Einrichtung und Führung des Gesundheitsberuferegisters, sondern auch die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht (mittels Weisung) eine neue Aufgabe der staatlichen Verwaltung dar, die auch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen auf der Ebene des Bundesministeriums für Gesundheit erfordert. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten jedoch keinerlei Angaben darüber, mit welchem Personal- bzw. Sachaufwand auf der Ebene des Bundesministeriums für Gesundheit die Ausübung dieses Aufsichts- und Weisungsrechts gegenüber der Bundesarbeitskammer verbunden sein wird.

1.3 Zu § 17 GBRegG (Beschwerdemöglichkeit an das zuständige Landesverwaltungsgericht)

§ 17 GBRegG stellt klar, dass etwaige Versagungen einer Eintragung in das Gesundheitsberuferegister mit Bescheid auszusprechen sind. Gegen solche Bescheide ist, wie die Erläuterungen zu dieser Bestimmung ausführen, gemäß Art. 130 und 131 B-VG die Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht zulässig.

In diesem Zusammenhang hielt der RH in seiner Stellungnahme vom 7. April 2010 zum Entwurf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010, GZ 300.314/012-S4-2/10, Folgendes fest:

„Der Entwurf enthält keine abschließende Regelung über die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder in materieller Hinsicht, weshalb die tatsächlichen Kostenfolgen der vorgeschlagenen Novelle schon allein durch die Ausgestaltung der einfachgesetzlichen Rechtslage maßgeblich beeinflusst werden können. ... Mangels konkreter verfassungsrechtlicher Vorgaben werden die Kosten daher maßgeblich von der Ausgestaltung des materiellen Rechts und des einfachgesetzlichen Verfahrensrechts abhängen.“

Bei dem nun vorliegenden Entwurf und insbesondere der darin vorgesehenen Einführung eines Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um eine Maßnahme zur Ausgestaltung des materiellen Rechts im Sinne dieser Ausführungen, welche die tatsächlichen Kostenfolgen der Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit maßgeblich beeinflusst.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen enthalten jedoch keinerlei Angaben über die (geschätzte) Anzahl der die Eintragung versagenden Bescheide und der dagegen beim zuständigen Landesverwaltungsgericht erhobenen Beschwerden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher hinsichtlich der angeführten Punkte nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBI. II Nr. 490/2012.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der RH verweist weiters darauf, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBI. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

